

Referent Roux: Bevor ich zu der folgenden Paragraphe übergehe, habe ich noch zu bemerken, daß die II. Kammer noch einen Zusatz zur §. 2. des Inhalts vorgeschlagen hatte: „Daher ein in Preussischem Courant oder gleichgeltender Münzsorte zu erfüllender Anspruch in Frage kommt, oder die Veranschlagung des Werthes nach dieser Münzsorte erfolgte, ist der Anspruch dann als ein nach diesem Gesetze zu behandelnder ganz geringfügiger zu betrachten, wenn er nach Abrechnung eines Aufgebdes von fünf Prozent den Betrag von 20 Thlr. — nicht übersteigt.“ Die I. Kammer hat diesen Zusatz abgelehnt, und die Deputation rath an, den Zusatz aufzugeben, aus Gründen, welche der Kammer hinlänglich bekannt sind.

Auf die Frage des Vicepräsidenten: Ist die Kammer damit einverstanden, daß der gedachte Zusatz wegbleibe? erfolgt einstimmiges Ja.

Der Referent bemerkt ferner: Uebrigens habe ich auch zur §. erläuternd Folgendes hinzuzufügen. Wenn bei dieser Paragraphe die I. Kammer auf Antrag eines ihrer Mitglieder noch beschlossen hat, der bei dem Gutachten jenseitiger Deput. unterliegenden Gründe, so weit sie sich auf die vor Patrimonialgerichten anhängigen Rechtsachen beziehen, in der Schrift keine besondere Erwähnung zu thun, so hat die Deputation dafür gehalten, daß es darüber bei der II. Kammer eines besondern Beschlusses nicht bedürfen werde, indem ohnehin die Motiven zu den in den ständischen Schriften vorzutragenden Beschlüssen bisher nicht besonders zur Abstimmung gebracht zu werden pflegten, und dies am wenigsten dann nöthig ist, wenn, wie hier, im Wesentlichen der ständische Beschluß mit der Ansicht der Staatsregierung übereinstimmt, übrigens aber auch der Grund, gegen dessen Erwähnung jener Antrag geht und welcher sich auf ein Mißtrauen gegen die Patrimonialgerichtsverwalter bezieht, weder bei der II. Kammer, noch auch bei der Deputation je vorgewaltet hat.

Vicepräsident: Unsere Kammer hat keine Motiven ausgesprochen, sie hat also auch keine dergleichen zurückzunehmen. Der gedachte Beschluß ist bloß in Folge der Verhandlung in der I. Kammer dort gefaßt worden, wo man derartige Behauptungen aufgestellt hatte; man vereinigte sich aber dahin, daß in der Schrift keine weitere Erwähnung davon geschehen solle. Ich glaube, die Kammer wird mit mir einverstanden sein, daß es darüber hier keiner Abstimmung bedürfe.

Referent Roux trägt hierauf zuvörderst §. 4. des Gesetzentwurfs und darauf den Beschluß der I. Kammer vor, wonach bloß die Worte: „die Summe von 20 Thlr.“ mit den Worten: „die §. 2. bestimmte Summe“ vertauscht werden sollen, und wozu die Deputation den Beitritt angerathen hat.

Vicepräsident: Es wird dies ganz unbedenklich sein, und ich frage daher: Ob die Kammer unserer Deputation beitrete und die Vertauschung der gedachten Ausdrücke genehmige? Einstimmig bejaht.

Referent Roux bemerkt, nachdem er §. 5 des Gesetzentwurfs nebst dem Beschlusse der I. Kammer: „daß auch über die mündlichen Anbringen kurze Protokolle aufgenommen würden, durch Einschaltung der Worte: „die Anbringen und“ hinter den

Worten: „sowohl über“ vorgetragen: daß aus den Gründen, welche im jenseitigen Deputations-Berichte angegeben, es der Deputation nicht nachtheilig, sondern in vieler Hinsicht sehr angemessen geschienen habe, wenn nach dem Verlangen der I. Kammer sofort bei dem Anbringen der Klage darüber ein kurzes Protokoll aufgenommen wird, und daß daher die Deputation den Beitritt anrathet.

Vicepräsident: Nach dem Beschlusse der I. Kammer, dem unsere Deputation beigetreten ist, würde in die §. 5. des Gesetzes noch die Bestimmung mit aufgenommen werden, daß auch über die Anbringen Protokolle gefertigt würden. Der Referent hat die Zweckmäßigkeit dieser Veränderung ausgesprochen, und ich frage die Kammer: Ob sie der Deputation beistimme? Einstimmig bejaht.

Referent Roux: Zu §. 6. des Gesetzentwurfs hatte die II. Kammer zuvörderst folgende Fassung beschlossen: „die Parteien haben entweder persönlich und allein, oder mit einem Rechtsbeistande, wozu jedoch nur zur juristischen Praxis befähigte Sachwalter, oder Rechtskandidaten, deren Spezimina approbirt sind, zuzulassen sind u. zu erscheinen u.“ Die I. Kammer hat nun die Weglassung dieser eben ausgehobenen Worte beschlossen. Die Deputation hat in ihrem Berichte als Motiv Folgendes angeführt:

„Bei der Verhandlung in der I. Kammer ward sehr richtig besonders darauf aufmerksam gemacht, daß eine solche Bestimmung über die Befugnisse der Rechtskandidaten formell sich nicht für das vorliegende Gesetz eigne, und daß die Berathung über eine, der Rechtskandidaten halber eingereichte, besondere Petition passendere Gelegenheit darbieten werde, die mit dieser Einschaltung verbundene wohlmeinende Absicht zu erreichen. In dessen darf unterzeichnete Deputation auch nicht unterlassen, noch ein ganz erhebliches Bedenken gegen eine solche Einschaltung auszuheben, nämlich darin bestehend, daß es freigestellt ist, auch wegen größerer Ansprüche auf diese Prozeßart zu compromittiren, und daß es nach der beschlossenen Fassung der II. Kammer nicht außer Zweifel beruht, ob in solchen Fällen, wo durch Compromiß ein Streit über ein großes Objekt in dieser summarischen Prozeßart verhandelt wird, die Rechtskandidaten auch sollen praktizieren können, oder nicht, dann aber, wenn man diese Frage bejahen wollte, den Rechtskandidaten das Mittel dargeboten wäre, bei allen Prozessen zur Praxis Admission zu erhalten, was denn doch manche Besorgnisse erwecken möchte.“

Aus diesen Gründen empfiehlt die Deputation, der I. Kammer beizutreten und die Einschaltung fallen zu lassen.

Abg. Sachse: Die verehrte Kammer hat früher das zu dieser Paragraphe von mir gestellte Amendement mit einer Majorität von 59 gegen 8 angenommen, und ich halte auch dafür, daß es zweckmäßig sei, wenn die Kammer bei diesem Beschlusse beharrt. Die Absicht, welche diesem Amendement unterlag, ist in Betreff der Rechtskandidaten nicht nur eine wohlmeinende, sondern auch eine nothwendige. Die Deputation hat sich aus dem Grunde der I. Kammer angeschlossen, weil ein formelles Bedenken vorhanden sei, es eigne sich der Gegenstand nicht, mit in das Gesetz aufgenommen zu werden. Dem muß ich jedoch widersprechen. Die Deputation hat späterhin einen Punkt aufge-